

Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen

Erstmalige Anzeige
 Änderungsanzeige
 Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1 Anzeigender (Hauptsitz des Betriebes)

1.1	Firma/Körperschaft		
1.2	Straße, Hausnummer		
1.3	Bundesland (2-stellig)	PLZ	Ort
1.4	Staat (2-stellig)		
1.5	Für Anzeigende, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.		
	Bundesland (2-stellig)	PLZ	Ort
1.6	Telefon	Telefax	USt-Identnr.
1.7	Mobiltelefon		E-Mail
1.8	Gewerbeanmeldung		
	Datum der Anmeldung	zuständige Behörde	Aktenzeichen (sofern bekannt)
1.9	Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist)		
	Registernummer (HRA, HRB etc.)		Registergericht

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:

2.1	<input type="checkbox"/> Sammeln.	Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)	
2.2	<input type="checkbox"/> Befördern.	Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)	
2.3	<input type="checkbox"/> Handeln.	Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)	
2.4	<input type="checkbox"/> Makeln.	Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)	

3 Art der Tätigkeit

3.1	Gewerbsmäßig. <input type="checkbox"/> Unternehmenszweck ist ganz oder teilweise das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte.
3.2	Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. <input type="checkbox"/> Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

4 Befreiung von der Erlaubnispflicht

4.1	<input type="checkbox"/> Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5)
	<input type="checkbox"/> Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)



4.2	Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Der Betrieb ist auf Grund einer oder mehrerer der genannten Tatbestände aber von der Erlaubnispflicht befreit und daher nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG nur anzeigepflichtig:	
4.2.1	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG),	
4.2.2	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb (§ 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG),	
4.2.2.1	<input type="checkbox"/> Zertifikat ist beigelegt	
4.2.3	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (§ 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG),	
4.2.4	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altbatterien im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BattG),	
4.2.5	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig ist (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 AbfAEV),	
4.2.6	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der solche Abfälle sammelt, befördert, mit diesen handelt oder diese makelt, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV),	
4.2.7	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 AbfAEV),	
4.2.8	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter EMAS-Betrieb (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 AbfAEV),	
4.2.8.1	<input type="checkbox"/> Registrierungsurkunde ist beigelegt	
4.2.9	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der die Abfälle mittels Seeschiffen sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 AbfAEV),	
4.2.10	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten Abfälle sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 AbfAEV),	

5 Betriebsinhaber

5.1	Name	Vorname
5.2	Geburtsdatum	Geburtsort

Weiterer Betriebsinhaber (sofern vorhanden)

5.3	Name	Vorname
5.4	Geburtsdatum	Geburtsort



6 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

6.1	Name	Vorname
6.2	Geburtsdatum	Geburtsort

Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen (sofern vorhanden)

6.3	Name	Vorname
6.4	Geburtsdatum	Geburtsort

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

7 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)

7.1

8 Versicherung und Unterschrift

8.1 Es wird versichert, dass

- die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns und Makeln von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden,
- die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung eingehalten werden.

8.2

Ort	Datum	Unterschrift

Nachweis zur Fachkunde liegt bei.



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech Sachgebiet 41 Staatliches Abfallrecht

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG, § 7 Abs. 1 AbfAEV über das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg; Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

um über die Zulässigkeit der angezeigten Tätigkeit entscheiden und ggf. damit verbundene Maßnahmen treffen zu können

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 4 Abs. 1 BayDSG

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Behördenregister nach § 14 AbfAEV, Zentrale Koordinierungsstelle der Länder (ZKS-Abfall), gemeinsames Abfallüberwachungssystem der Bundesländer (ASYS), ggf. Bundesamt für Justiz (Gewerbezentralregister), , ggf. werden Daten an Gemeinden, Polizeidienststellen, Verwaltungs- und Strafgerichte, Aufsichtsbehörden (Regierung von Oberbayern, Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übermittelt.

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens vom Landratsamt Landsberg am Lech gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht mehr erforderlich sind (§ 7 Abs. 6 AbfAEV). § 14 AbfAEV bleibt davon unberührt. Danach sind die im Behördenregister gespeicherten Daten dann zu löschen, wenn sie zur Registerführung nicht mehr erforderlich sind (§ 14 Abs. 2 Satz 2 AbfAEV). Die Aktenaufbewahrungsfrist nach dem Einheitsaktenplan für bayer. Gemeinden und Landratsämter beträgt 10 Jahre.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

